

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2012

Geschäftszahl

2008/13/0092

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt im Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, 2008/15/0217, das ebenfalls eine Angelegenheit der Kommunalsteuer betroffen hat, ausgesprochen, dass zu den Dienstnehmern eines das Personalleasing betreibenden Betriebes nicht nur die in der Verwaltung tätigen Dienstnehmer, sondern auch jene Dienstnehmer gehören, die im Wege des Personalleasings an Dritte überlassen werden (vgl. weiters das hg. Erkenntnis vom 13. September 2006, 2002/13/0051). Dies gilt auch für die Personalüberlassung von Körperschaften öffentlichen Rechts an privatrechtlich organisierte Rechtsträger (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 2004, 98/14/0062, VwSlg 7906 F/2004, und vom 25. November 2010, 2007/15/0101).